

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Geschwindigkeitsüberwachung: Gibt es Messabweichungen beim Messgerät Leivtec XV3?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 19.05.2021 - Drs. 18/9353
an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 28.06.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Zu Unrecht geblitzt?“ titelte die *Cellesche Zeitung* Anfang Mai 2021. Aus der Berichterstattung geht hervor, dass der Hersteller des Geräts die Betreiber aufgefordert hat, vorerst keine Messungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 durchzuführen, dass der Landkreis Celle das Messgerät Leivtec XV3 derzeit nicht mehr zur Geschwindigkeitsüberwachung einsetzt und laufende Verfahren gestoppt hat sowie dass mehrere Kommunen Bußgelder erstatten mussten. Der Verdacht einer „hohen Fehleranfälligkeit“ (CZ, 04.05.2021) ist seit Jahren bekannt, und seit Monaten wird Kritik am Messgerät geäußert. Unzulässige Messabweichungen können Bußgelder und Fahrverbote für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nach sich ziehen. In der Drucksache 18/730 hat die Landesregierung auf die Anerkennung des Messgeräts Leivtec XV3 durch das OVG Celle hingewiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben der vorrangig für die Verkehrsüberwachung zuständigen Polizei sind nach § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsverordnung (StVO) auch die Straßenverkehrsbehörden für die Verkehrsüberwachung zuständig. Die Straßenverkehrsbehörden führen neben der Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten sowie der Lichtzeichen an Signalanlagen durch.

Die Straßenverkehrsbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Organisationshoheit, welche technische Ausstattung bei ihnen zum Einsatz kommt. Dabei sind für den Einsatz von Geschwindigkeitsmessgeräten die in der Anlage zum Gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 25.11.1994 in der Fassung vom 07.10.2010 (Richtlinie für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs durch Straßenverkehrsbehörden) dargestellten Vorgaben zu beachten. So unterliegen Geschwindigkeitsmessgeräte der gesetzlichen Eichpflicht. Die Betriebsanweisung des Herstellers und die innerstaatliche Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) sind zu beachten.

1. Was ist der Landesregierung über den Einsatz/ die An- oder Verwendung des Messgeräts Leivtec XV3 zur Geschwindigkeitsüberwachung in Niedersachsen bekannt?

Bei der Polizei des Landes Niedersachsen sind keine Messgeräte des Typs Leivtec XV3 im Einsatz. Nach Kenntnis der Landesregierung werden von 41 kommunalen Straßenverkehrsbehörden insgesamt 81 dieser Messgeräte verwendet.

2. Sind der Landesregierung die im Raum stehenden Messfehler des Messgeräts Leivtec XV3 bekannt und falls ja, seit wann?

Durch Schreiben der PTB vom 11.12.2020 wurde die Landesbehörde Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) als zuständige Behörde über einen ersten Verdacht bezüglich mutmaßlicher Messfehler des Messgerätes Leivtec XV3 informiert. Dabei wurde der Hinweis gegeben, dass durch Messungen an einer Referenzanlage der PTB geprüft werde, ob sich der Verdacht bestätigen ließe. Die Ergebnisse bestätigten den Verdacht, jedoch konnten die zu diesem Zeitpunkt bekannten Fälle von unzulässigen Messwertabweichungen durch eine ergänzte Gebrauchsanweisung, die der PTB daraufhin vom Hersteller vorgelegt und von ihr am 14.12.2020 genehmigt wurde, ausgeschlossen werden.

Am 09.03.2021 erlangte die PTB Kenntnis über weitere Versuche von Sachverständigen, die zeigten, dass es darüber hinaus spezielle Szenarien gibt, bei denen es auch unter den Regeln der ergänzten Gebrauchsanweisung zu unzulässigen Messwertabweichungen kommen kann. Die PTB hat aufgrund der neuen Problematik umfangreiche eigene Versuche durchgeführt. Am 31.03.2021 wurden bei einer umfangreichen PTB-Versuchsreihe mit präparierten Testfahrzeugen, die über spezielle Reflektoren im Fahrgastinnenraum verfügten, unzulässige Messwertabweichungen festgestellt, die allesamt zugunsten Betroffener ausfielen. Die PTB hat daraufhin die zuständigen Behörden der Markt- und Verwendungsaufsicht (Eichbehörden) und den Hersteller umgehend informiert. Die Ergebnisse der nunmehr abgeschlossenen Untersuchungen der PTB wurden am 09.06.2021 in einem kurzen Abschlussbericht („Abschlussstand im Zusammenhang mit unzulässigen Messwertabweichungen beim Geschwindigkeitsüberwachungsgerät Leivtec XV3“) veröffentlicht, vgl. <https://doi.org/10.7795/520.20210609>.

3. Seit wann sind den Kommunen in Niedersachsen die Messfehler des Gerätes bekannt?

Nach den hier vorliegenden Informationen hat der Hersteller die Verwender in Rundschreiben am 21.12.2020 und 12.03.2021 über die messtechnischen Auffälligkeiten des Messgerätes Leivtec XV3 informiert und aufgefordert, von einer Verwendung bis auf Weiteres abzusehen.

In Ergänzung dieser Rundschreiben, der Kontaktaufnahme durch die PTB und aufgrund zahlreicher Anfragen informierte das MEN mit Schreiben vom 06.05.2021 alle kommunalen Straßenverkehrsbehörden, die bekanntlich das Messgerät Leivtec XV3 einsetzen, darüber, dass eine Verwendung des Messgerätes Leivtec XV3 für amtliche Messungen zur Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen bis zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen durch die Leivtec Verkehrstechnik GmbH unzulässig ist.

4. Haben Kommunen in Niedersachsen das Gerät weiter eingesetzt, obwohl ihnen die Messfehler bekannt waren?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

5. Was hat die Landesregierung seit Bekanntwerden der Messfehler/ der unzulässigen Messabweichungen des Messgerätes Leivtec XV3 unternommen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie viele Bußgeldverfahren oder Fahrverbote sind seit 2019 auf der Basis von Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr mit dem Messgerät Leivtec XV3 in Niedersachsen eingeleitet oder beschieden worden?

Eine landesweite Statistik über Bußgeldverfahren, gegebenenfalls in Verbindung mit Fahrverboten, aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten wird nicht geführt. Aufgrund der Kürze der Zeit und des erheblichen Aufwands, der mit den Ermittlungen hierzu verbunden ist, kann die Frage daher nicht beantwortet werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Bußgeldverfahren um ein

weitestgehend automatisiertes Massenverfahren handelt. Dabei verwenden die Bußgeldbehörden verschiedene Software zur Erfassung und Verarbeitung der entsprechenden Daten. Ein genaues Auslesen der erfragten Zahlenwerte wäre aufgrund der Softwaregestaltung nicht für alle Bußgeldbehörden möglich.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Stellungnahmen zum Gerät Leivtec XV3 sowie die eigenen Versuche durch die Zulassungsbehörde (PTB)?

Die Stellungnahme sowie die eigenen Versuche der PTB hatten zur Folge, dass der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen die betroffenen kommunalen Straßenverkehrsbehörden am 06.05.2021 informiert hat.

Aus dem vorliegenden PTB-Abschlussbericht (siehe Frage 2) geht nicht hervor, ob und wie zukünftig bei der amtlichen Geschwindigkeitsmessung unzulässige Messfehler aufgrund des Stufeneffektes zuverlässig vermieden werden können. Dabei ist es eichrechtlich irrelevant, ob die unzulässigen Messwertabweichungen zugunsten oder zuungunsten des Verkehrsteilnehmers ausfallen. Die zulässigen Messtoleranzen (Fehlergrenzen) müssen bei jeder Messung zuverlässig eingehalten werden.

Hierzu muss der Hersteller Leivtec in Absprache mit der PTB als Zulassungsgeber unter Berücksichtigung der Versuchserkenntnisse geeignete Maßnahmen ergreifen. Erst dann können die Messgeräte Leivtec XV3 wieder für amtliche Messungen verwendet werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Was ist der Landesregierung über die Gerichtsverwertbarkeit von Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 sowie Anweisungen von Oberlandesgerichten an Amtsgerichte zum Umgang mit Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 bekannt?

Das OLG Oldenburg hat in seinem Beschluss vom 20.04.2021 - 2 Ss(OWi) 92/21 - ausgeführt, dass der Senat die Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens mit dem Messgerät Leivtec XV3 derzeit nicht mehr als gegeben ansieht.

Die Probleme mit Geschwindigkeitsmessungen des Messgerätes Leivtec XV3 sind dem Justizministerium durch Bericht des Generalstaatsanwalts in Oldenburg vom 14.05.2021 bekannt geworden. Hintergrund ist, dass eine Gruppe von Sachverständigen unzutreffende Geschwindigkeitswerte bei Messungen mit dem Gerät Leivtec XV3 festgestellt hat, obwohl es sich um ein anerkanntes standardisiertes Messverfahren handelt und die Gebrauchsanweisung jeweils befolgt wurde. Die PTB hat nach eigenen Untersuchungen zwischenzeitlich ebenfalls Ungenauigkeiten festgestellt und darauf hingewirkt, dass der Hersteller die Gebrauchsanweisung ergänzt. Weitere Untersuchungen haben jedoch unzulässige Messwertabweichungen auch in den Fällen ergeben, in denen die Messungen die neuen Anforderungen der bereits geänderten Bedienungsanleitung erfüllen, sodass die PTB weitere Untersuchungen durchgeführt hat. Diese haben ebenfalls Abweichungen erbracht (vgl. dazu den PTB-Abschlussbericht vom 09.06.2021, Frage 2). Im Hinblick auf die aus Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz, § 25 Deutsches Richtergesetz folgende richterliche Unabhängigkeit gab es naturgemäß keine Anweisungen durch die Oberlandesgerichte an die Amtsgerichte, wie mit dieser Problematik umzugehen ist. Vielmehr wurden die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte im Bezirk des Oberlandesgerichts Oldenburg über die Rechtsauffassung des dortigen Bußgeldsenats informiert. Der dort zuständige Senat geht derzeit davon aus, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass auch bei Einhaltung der Vorgaben der geänderten Gebrauchsanweisung in seltenen Einzelfällen Fehlmessungen vorkommen bzw. vorgekommen seien und dass die Voraussetzungen eines standardisierten Messverfahrens derzeit nicht mehr gegeben seien. Daher stellt der Bußgeldsenat die noch anhängigen Verfahren mit dieser Problematik derzeit grundsätzlich ein. Fälle, in denen eine extreme Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit Gegenstand des Vorwurfs ist und der Versuch einer Aufklärung im Einzelfall geboten erscheint, sind von dieser Verfahrensweise allerdings ausgenommen. Der Generalstaatsanwalt in Oldenburg hat deshalb seinen staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich angewiesen, die betroffenen Verfahren ebenso einzustellen und nach denselben Kriterien die

Zustimmung zu erteilen, wenn die Amtsgerichte Einstellungsanliegen an die Staatsanwaltschaften herantragen. Der Bericht des Generalstaatsanwalts in Oldenburg wurde aktuell vom Justizministerium zum Anlass genommen, die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Oldenburg, die es bereits in zwei Beschlüssen dargelegt hat, den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften in Celle und Braunschweig zur Kenntnis zu geben.

9. Wie geht es mit dem Einsatz des Messgeräts Leivtec XV3 in Niedersachsen weiter?

Bis zum Vorliegen einer belastbaren, rechtssicheren Stellungnahme der PTB und der Umsetzung geeigneter Maßnahmen durch den Hersteller Leivtec dürfen die Messgeräte XV3 nicht für amtliche Geschwindigkeitsmessungen verwendet werden. Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichweisen (AGME) als Koordinierungsorgan der deutschen Eichbehörden setzt sich bei den Akteuren mit Nachdruck für eine rechtsverbindliche Klärung ein.

Bei neuer Sachlage wird das MEN die Verwender umgehend informieren.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 7 verwiesen.